

Einzelinitiative

von Markus Bischoff

Initiative "Kein Sonderrecht für Stadträte und Stadträtinnen"

Gestützt auf Art. 15ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und auf das kantonale Initiativgesetz stelle ich folgendes Initiativbegehren:

"Es wird neu eine Verordnung über Abgangsleistungen für Behördemitglieder mit folgendem Inhalt erlassen resp. die entsprechende Verordnung wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrates und der Vormundschaftsbehörde, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

Art. 2 Voraussetzungen

1 Die Verordnung regelt die Leistungen bei Beendigung des Amtes wegen

- a) NichtWiederwahl für eine weitere Amtsperiode
- b) Rücktritt, Nichtwiedernominierung oder Verzicht auf erneute Nominierung.

2 Bei Übernahme eines Behördenamtes oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft mit Anspruch auf vergleichbare Abgangsleistungen können Leistungen gemäss dieser Verordnung gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.

3 Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Bestimmung der Abgangsleistungen ist der Stadtrat. Vor der Beschlussfassung ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören.

Art. 4 Leistungsberechnung

1 Basis für die Berechnung der Leistungen ist der Jahresbruttolohn im Zeitpunkt des Austritts. Die später eintretende Teuerung wird nicht berücksichtigt.

2 Das massgebende Lebensalter berechnet sich wie folgt: Rücktrittsjahr minus Geburtsjahr.

3 Auf den Abgangsleistungen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, nicht jedoch Beiträge an die Pensionskasse.

4 Die Abgangsleistung kann auf Antrag der oder des Berechtigten auf mehrere Jahresbeträge verteilt werden.

5 Bei Todesfall der oder des Berechtigten vor vollständiger Auszahlung der Abgangsleistungen geht der Anspruch auf die pflichtteilsgeschützten Erbberechtigten über.

Art. 5 Höhe der Leistungen

1 Abgangsleistungen werden bei NichtWiederwahl erst nach mindestens vier, bei Rücktritt nach mindestens acht Amtsjahren gewährt. Es besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebens- Alter	NichtWiederwahl (Art.2 Abs.1 lit.a)			Rücktritt (Art.2 Abs.1 lit.b)	
	4 bis 7 Jahre	8 bis 11 Jahre	12 Jahre und mehr	8 bis 11 Jahre	12 Jahre und mehr
Bis 50	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	0	0
51	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	0	3 Monatslöhne
52	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	0	3 Monatslöhne
53	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	0	3 Monatslöhne
54	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	0	3 Monatslöhne
55	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
56	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
57	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
58	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
59	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
60	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
61	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
62	6 Monatslöhne	9 Monatslöhne	12 Monatslöhne	3 Monatslöhne	6 Monatslöhne
63	0	0	0	0	0

2 Die Betroffenen können ihre Versicherung bei der Pensionskasse der Stadt Zürich auf eigene Kosten freiwillig weiterführen.

Art. 6 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

1 Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat resp. die Stimmberechtigten, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2006, in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen früheren Regelungen, insbesondere Art. 106 ff. der Statuten der Versicherungskasse vom 24. Oktober 1984.

2 Sie findet Anwendung auf alle für die Amtsdauer 2002 - 2006 gewählten Behördemitglieder."

Begründung

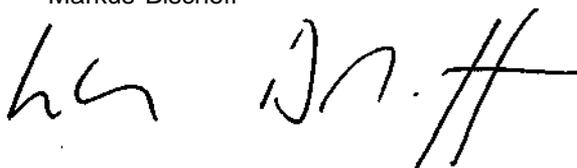
Am 17. November 1999 überwies der Gemeinderat eine von mir mitlancierte Motion zur Neuregelung der Abgangsleistungen an abgewählte Behördemitglieder. Eine erste Weisung des Stadtrats vom Oktober 2000 wurde von der Rechnungsprüfungskommission als ungenügend beanstandet und vom Stadtrat zurückgezogen. Am 17. November 2004 - fünf Jahre nach Überweisung der Motion - legte der Stadtrat eine zweite Weisung vor. Sie ist ebenso unbefriedigend wie die erste und bringt für Behördemitglieder noch weitergehende Privilegien, als heute bereits bestehen, namentlich bei freiwilligem Rücktritt aus dem Amt.

Es ist unbestritten, dass Behördemitglieder bei einer Abwahl eine angemessene Abfindung erhalten sollen, analog zu unverschuldet entlassenen städtischen Angestellten. Die heutigen Leistungen sind aber zu hoch und bevorzugen Exekutivmitglieder ungerechtfertigt. So haben Stadratsmitglieder zurzeit - unabhängig von Amtsdauer und Lebensalter - bei einer Abwahl Anspruch auf eine volle Pension; bei freiwilligem Verzicht auf eine Kandidatur haben sie bei 12 Amtsjahren und Alter 50 resp. 8 Amtsjahren und Alter 60 den gleichen Rentenanspruch. Auch der neueste Vorschlag des Stadtrates sieht weiterhin erkleckliche Entschädigungen vor: bei freiwilligem Rücktritt Abfindungen in Höhe von 14 bis 48 Monatslöhnen, bei Abwahl von 18 bis 58 Monatslöhnen. Städtische Angestellte dagegen haben bei unverschuldeter Entlassung je nach Lebens- und Dienstalter 1 bis 18 Monatslöhne Abfindung und ab 55 Jahren und mindestens 10 Dienstjahren eine Rente zu gut.

Ziel der Initiative ist es, die hohen Abgangsleistungen für Stadträte und Stadträtinnen und andere Behördemitglieder, wie sie im geltenden Recht, aber auch im Änderungsvorschlag des Stadtrates vorgesehen sind, zu reduzieren. Angestrebt wird eine Regelung, die sich derjenigen für das städtische Personal annähert. Das bisherige Sonderrecht für Stadträte und Stadträtinnen gehört abgeschafft.

Zürich, 19. Januar 2005

Markus Bischoff



Markus Bischoff

Jacob-Burckhardt-Strasse 14

8049 Zürich